

Kommentar

## Eingliederung aus Rente nach Art. 8a IVG – wann ist ein Revisionsgrund nach Art. 17 ATSG gegeben?\*

Anmerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 8C\_163/2018 vom 28. Januar 2019, zur Publikation vorgesehen<sup>1</sup>



Michael E. Meier MLaw, wiss. Assistent am Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht, Universität Zürich

**Résumé:** *Le Tribunal fédéral a jugé que, sur la base de l'art. 8a, en combinaison avec l'art. 7 al. 2 let. e LAI, le bénéficiaire d'une rente peut être obligé de participer à une mesure d'intégration. La non-participation peut entraîner l'annulation de la rente. La décision soulève d'autres questions sur l'importance de l'art. 8a LAI et son lien avec la révision ordinaire de la rente selon à l'art. 17 al. 1 LPGA.*

**Zusammenfassung:** *Das Bundesgericht hat entschieden, dass gestützt auf Art. 8a i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG eine rentenbeziehende Person zur Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme verpflichtet werden kann. Die Nichtteilnahme kann eine Rentenaufhebung zur Folge haben. Der Entscheid wirft weitere Fragen zur Bedeutung von Art. 8a IVG und seinem Verhältnis zur ordentlichen Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG auf.*

### Inhaltsübersicht

#### I. Sachverhalt

#### II. Aus den Erwägungen

#### III. Bemerkungen

1. Pflicht zur Teilnahme an Wiedereingliederungsmassnahmen
2. Ablauf der Eingliederungsmassnahmen
3. Abschluss und Rechtsfolgen der Eingliederungsmassnahmen
  - a) Durchführung der Massnahme ist kein Aufhebungstitel
  - b) Denkbare Revisionsgründe nach einer Eingliederungsmassnahme
4. Bedeutung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes

## I. Sachverhalt

Frau A. bezog seit dem Jahr 2000 eine ganze IV-Rente (IV-Grad 100%). Im Jahr 2015 fand im Rahmen eines Revisionsverfahrens eine polydisziplinäre Begutachtung statt, die allerdings keine Veränderung des

Das Dokument "Eingliederung aus Rente nach Art. 8a IVG - wann ist ein Revisionsgrund nach Art. 17 ATSG gegeben?" wurde von Gast am 23.02.2020 auf der Website szs.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2020

medizinischen Sachverhaltes ergab. Die IV-Stelle bestätigte daraufhin, dass die IV-Rente nicht revidiert werden könne, sie befand jedoch, dass ein Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen bestehe, da Eingliederungsressourcen vorhanden seien. Das geplante dreimonatige...

**Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.**

Abonnieren →

Kaufen →

Kostenlos testen →

 Login